

Datum: 28.02.2012
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 095.62
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Allgemeine Finanzprüfung durch Gemeindeprüfungsanstalt

- Gemeinde Reichenbach 2006 - 2009
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2006 - 2009
- Eigenbetrieb Gemeindewerke 2006 - 2009

Gemeinderat	20.03.2012	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen (Anlage 2.1 und 2.2)

Beschlussvorschlag:

Von den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde in der Zeit vom 07.02.2011 bis 21.03.2011 die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Reichenbach an der Fils für die Jahre 2006 bis 2009 und für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde für die Jahre 2006 bis 2009 sowie für den Eigenbetrieb Gemeindewerke für die Jahre 2006 bis 2009 durchgeführt. Nach §114 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Der wesentliche Inhalt ist aus der beiliegenden Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der beiden Prüfungen zu ersehen:

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse: Anlage 2.1
Ergebnis der Prüfung einzelner Prüfungsgebiete: Anlage 2.2

Von einer Schlussbesprechung (§12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Bürgermeister ist am 06.04.2011 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet worden.

Jeder Gemeinderat hat noch die Möglichkeit in den Prüfungsbericht Einsicht zu nehmen.

Die wesentlichen Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsgebieten wurden von der Verwaltung abgearbeitet bzw. einige wenige Bemerkungen werden bis Sommer 2012 entsprechend beantwortet.

Zum Abschluss der vorgegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde 2002 - 2005, der Abwasserbeseitigung 2002 - 2005 und der Gemeindewerke 2002 - 2005 hat die Rechtaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 09.02.2009 die uneingeschränkte Bestätigung nach §114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.